



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024
Seite 1 von 7

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
512-2024-0000918
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Struktureller Unterrichtsausfall an Förderschulen – Wie reagiert das Ministerium auf den Hilferuf von mehr als 300 Eltern?“

Bitte der Fraktion der SPD zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:
Herr Dicke
Telefon 0211 5867-3132
Telefax 0211 5867-3220
christoph.dicke@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den schriftlichen Bericht zum Thema „Struktureller Unterrichtsausfall an Förderschulen – Wie reagiert das Ministerium auf den Hilferuf von mehr als 300 Eltern?“ für die Sitzung des Ausschusses am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Struktureller Unterrichtsausfall an Förderschulen – Wie reagiert das Ministerium auf den Hilferuf von mehr als 300 Eltern?“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Am Mittwoch, dem 21. Februar 2024, hat im Ministerium für Schule und Bildung ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeselternschaft der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung in NRW stattgefunden. Die Landesregierung ist damit der im Schreiben geäußerten Bitte der Landeselternschaft nach einem zeitnahen, hochrangig besetzten persönlichen Gespräch nachgekommen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs werden derzeit im Ministerium ausgewertet.

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Bekämpfung des Unterrichtsausfalls an den Förderschulen zu implementieren (kurzfristig zum Beginn des nächsten Schuljahrs und langfristig die nächsten 10 Jahre)?

Welche konkreten Schritte werden seitens des Ministeriums für Schule und Bildung unternommen, um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler an Förderschulen trotz des Lehrkräftemangels eine qualitativ hochwertige Bildung erhalten?

Der Lehrkräftemangel ist bundesweit die größte Herausforderung für die Schulen. Betroffen davon sind neben den Grundschulen vor allem auch die Förderschulen, weil es zu wenig Lehrkräfte mit dem Lehramt sonderpädagogische Förderung gibt. Die Landesregierung hat am 14. Dezember 2022 ein umfangreiches Handlungskonzept mit kurz-, mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Unterrichtsversorgung der Schulen zu verbessern und die Lehrkräfte zu unterstützen. Das Konzept wird derzeit umgesetzt, erste Erfolge konnten bereits erzielt werden.

Das Handlungskonzept Unterrichtsversorgung nimmt ganz gezielt auch das Thema Entlastung und Unterstützung in den Blick, was auch besonders den Förderschulen zugutekommt. So haben die Förderschulen in

Nordrhein-Westfalen bereits 175 Alltagshelferinnen und Alltagshelfer (Stand: Februar 2024) eingestellt, damit sich Lehrerinnen und Lehrer wieder stärker ihren pädagogischen Aufgaben widmen können. Für die Förderschulen sind zum 1. August 2023 125 zusätzliche Stellen für Multiprofessionelle Teams zur Verfügung gestellt worden, so dass diesen nunmehr insgesamt 375 zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt wurden, die nicht auf Lehrerstellen angerechnet werden. Der Kreis der zulässigen Bewerberinnen und Bewerber ist darüber hinaus für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger erweitert worden. Damit wurden drei Maßnahmen auf den Weg gebracht, die kurzfristig Wirkung zeigen.

Die Schulaufsicht ist mit den Förderschulen, den Schulleitungen und Eltern im engen Austausch, um mit verschiedenen Maßnahmen, zu denen u.a. auch Abordnungen und Versetzungen gehören, den Schulalltag so gut wie möglich zu gestalten. Durch die Abordnung von Lehrkräften sollen besonders belastete Schulen gezielt unterstützt werden. Abordnungen im Schulbereich sind schulformübergreifend sowie schulamts- und bezirksübergreifend möglich und werden angesichts der unterschiedlichen Personalausstattung in einzelnen Regionen und Schulformen stärker und flächendeckend genutzt. Dabei kann ein vorübergehender Einsatz an einer anderen Schule auch länger als ein Schulhalbjahr dauern. Auch Neueinstellungen sollen grundsätzlich mit Abordnungen verbunden werden können.

Ziel ist es, die Personalsituation in derzeit unterversorgten Schulen zeitnah mit grundständig ausgebildetem Personal zu verbessern. Voraussetzung ist hierbei, dass die abgebende Schule ausreichend gut ausgestattet ist. Auch die räumlichen Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften werden erweitert. Lehrkräfte, die aus einer Beurlaubung oder Freistellung von mehr als acht Monaten in den Schuldienst zurückkehren und nicht an der bisherigen Schule eingesetzt werden möchten, werden zukünftig im Umkreis von bis zu 50 Kilometern zum Wohnort eingesetzt.

Zudem wird die Genehmigung der voraussetzungslosen Teilzeit geprüft. Anträge der Lehrkräfte auf Teilzeitbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit familiären Gründen stehen, werden daraufhin geprüft, ob im Einzelfall dienstliche Gründe einer Genehmigung (im beantragten Umfang) entgegenstehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte erst zum Ende eines Schuljahres in den vorzeitigen Ruhestand eintreten. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand, die vor dem regulären Pensionseintrittsalter bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich sind, werden in bewährter Praxis aus dienstlichen Gründen bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben.

Der Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ ermöglicht es Schulen, je nach Größe des Kollegiums bis zu zwei Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeit umzuwandeln. Voraussetzung ist, dass die Erteilung des Unterrichts gemäß Stundentafel gewährleistet bleibt und die Kommunen im sogenannten „Matching-Verfahren“ in gleicher Höhe Stellen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen.

Der 30-prozentige Stellenzuschlag für den gebundenen Ganztagskann teilweise kapitalisiert werden, um mit Landesmitteln Maßnahmen der Schulträger zur Durchführung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote zu fördern. So gewonnenes Trägerpersonal erteilt zwar keinen eigenständigen Unterricht und sichert deshalb auch nicht die Abdeckung der Stundentafel, kann aber für Angebote im Ganztags eingesetzt werden.

Welche Rolle spielen Sachgrundlosstellen bei der Bekämpfung des Lehrkräftemangels?

Befristete Beschäftigungen im Schulbereich erfolgen weit überwiegend mit dem Sachgrund der Vertretung gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und § 21 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die Beschäftigung erfolgt zur Übergangsweisen Sicherung der Unterrichtsversorgung, wenn Stelleninhaberrinnen und Stelleninhaber wegen einer Erkrankung, Elternzeit oder für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vorübergehend keinen Dienst verrichten, aber weiterhin im Schuldienst beschäftigt sind.

Zur Bewältigung der Folgen der derzeitigen Krisensituation in der Ukraine und der damit einhergehenden Zuwanderung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher haben die Schulen darüber hinaus weitergehende Möglichkeiten erhalten, personelle Bedarfe für befristete Einstellungen auszuschreiben. Neben befristeten Beschäftigungen mit Sachgrund (§ 14 Absatz 1 TzBfG) soll zu diesem Zweck auch die Möglichkeit des § 14 Absatz 2 TzBfG zur sachgrundlos befristeten Beschäftigung genutzt werden. Befristet beschäftigte Lehrkräfte leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Unterrichtsversorgung.

Das Handlungskonzept zur Unterrichtsversorgung vom 14. Dezember 2022 sieht unter Punkt III.5 die Maßnahme der Entfristung vor (auf zwei Jahre befristet bis zum 30. April 2025). Danach können Personen, die bereits an Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I oder an Förderschulen in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis als Lehrkraft

unterrichten, auf Antrag in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an ihrer derzeitigen Einsatzschule übernommen werden, wenn

- sie mindestens über einen Bachelorabschluss einer Hochschule oder einen anderen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen,
- sie sich aktuell in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden,
- sie Unterrichtserfahrung als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen von mindestens drei Jahren im Umfang von mindestens einer halben Stelle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nachweisen können,
- sie für die Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis geeignet sind,
- die Schule über eine freie und besetzbare (Lehrer-)Stelle verfügt und der Personalbedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Eine Entfristung von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Staatsprüfung nicht bestanden haben, ist nicht möglich.

Seit Februar 2023 konnten so bisher 153 Personen entfristet werden, davon 25 an Förderschulen (Stand: Februar 2024).

Wie geht das Ministerium mit Unterschieden in der Stellenbesetzungsquote zwischen Schulstandorten um?

Die Bezirksregierungen nutzen regelmäßig alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Personalsituation an den Förderschulen zu verbessern. Dazu gehören passgenaue Stellenzuweisungen, Angebote über Listenverfahren, Bewilligung von Budgets für Vertretungsstellen, Prüfung von Abordnungsmöglichkeiten von Lehrkräften aus anderen Schulamtsbezirken, werbende Zusammenarbeit mit den Seminaren für Lehrerbildung, Prüfung von Anträgen zur Stellenumwandlung für zum Beispiel sozialpädagogische Fachkräfte. Die Schulaufsichtsbehörde steht dazu in ständigem Kontakt mit allen Schulen, um bei der Umsetzung aller erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen. Das Handlungskonzept Unterrichtsversorgung sieht darüber hinaus auch bezirksübergreifende Abordnungen als Möglichkeit vor, um auf die unterschiedlichen Personalausstattungen in einzelnen Regionen zu reagieren. Ein vorübergehender Einsatz an einer Schule kann dabei auch länger als ein Schulhalbjahr dauern, so dass auch diese Option vermehrt zu prüfen ist.

Wie geht das Ministerium mit der Planung des Offenen Ganztags in Bezug auf den bereits vorliegenden gebundenen Ganztags an den Förderschulen GB um?

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden grundsätzlich als gebundene Ganztagsförderschulen geführt. Im Rahmen des Erlasses „Geld oder Stelle“ (BASS 11-02 Nr. 24) haben gebundene Ganztags(-förder-)schulen die Möglichkeit, Anteile des 30-prozentigen Stellenzuschlags für den gebundenen Ganztags teilweise zu kapitalisieren, sofern Lehrerstellenanteile nicht besetzt sind. Mit den zugewiesenen Mitteln können Maßnahmen der Schulträger zur Durchführung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote gefördert werden. So gewonnenes Trägerpersonal erteilt zwar keinen eigenständigen Unterricht und sichert deshalb auch nicht die Abdeckung der Stundentafel, kann aber für Angebote im Ganztags eingesetzt werden. Dies kann ein Beitrag sein, den Zeitrahmen gebundener Ganztagsförderschulen abzudecken.

Wie beabsichtigt die Landesregierung angesichts der steigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, den Bedarf an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung für die Förderschulen sicherzustellen (bitte nach Förderschwerpunkten differenzieren)?

Welche Schritte wurden seitens des Ministeriums für Schule und Bildung seit den geführten Gesprächen unternommen, um sicherzustellen, dass sich die Folgen des Lehrkräftemangels insbesondere an Förderschulen nicht noch weiter verschlechtern?

Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung installiert, um mehr Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung zu qualifizieren.

Nachdem bereits zum Wintersemester 2022/2023 und 2023/2024 an zwei neuen Standorten – Duisburg-Essen und Münster – die Möglichkeit für jeweils 120 Bachelorstudierende geschaffen wurden, das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu studieren, haben die Landesregierung und die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit dem Wintersemester 2023/2024 insgesamt 80 weitere neue Studienplätze für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung und weitere 35 Studienplätze für das Lehramt Grundschule mit integrierter sonderpädagogischer Förderung geschaffen.

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung entwickelt sich die Zahl der Bewerbenden mit Schwankungen grundsätzlich positiv: So wurde z. B. zu den beiden Einstellungsterminen im Jahr 2023 (1. Mai und 1. November) die höchste Bewerberzahl seit etwa 15 Jahren erreicht.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können freiwillig den Anteil des selbstständigen zusätzlichen Unterrichts von bis zu drei auf bis zu sechs Wochenstunden erhöhen. Das bisher erforderliche Sprachniveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird für den Zugang zu sog. Ausgleichsmaßnahmen auf das Niveau C1 festgesetzt. Damit soll Lehrkräften aus Drittstaaten der Einstieg in den Schuldienst erleichtert werden. Für eine dauerhafte Übernahme muss jedoch weiterhin das Niveau C2 erreicht werden.

Für Inhaberinnen und Inhaber anderer Lehrämter, die das Lehramt für Sonderpädagogik nachträglich erwerben möchten, wurde die Maßnahme VOBASOF über 2023 hinaus verlängert. Dabei können Lehrkräfte anderer Lehrämter befristet eingestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung berufsbegleitend zu erwerben. Nach erfolgreichem Abschluss erfolgt die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis.

Die Ausbildungsplätze für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen sind mit dem Haushalt 2021 von 120 auf 140 erhöht worden, seit dem Jahr 2022 stehen jährlich 240 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Zudem hat das Ministerium für Schule und Bildung eine neue Werbekampagne für den Lehrerberuf gestartet. Mit Blick auf die junge Zielgruppe liegt der Fokus auf Onlinewerbemaßnahmen.

Wie plant die Landesregierung die Eltern der Schülerinnen und Schüler in den Prozess der Lösungsfindung miteinzubeziehen?

Die Landesregierung legt großen Wert auf den Austausch mit den Schulgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen. Sowohl die Hausleitung als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Schule und Bildung stehen in regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Verbänden. Zudem werden die regelmäßig stattfindenden Besuche von Förderschulen dazu genutzt, um mit Schülerinnen und Schülern, aber auch Eltern ins Gespräch zu kommen.